

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 21.03.2022 Teil 2

Kommunales Energiemanagement Richtpreisangebot der Netze BW GmbH

Seit dem Jahr 2021 sind Kommunen laut des § 7b Klimaschutzgesetz dazu verpflichtet, ihre Energieverbräuche und ihre jährlichen Energiekosten bereitzustellen und in einer elektronischen Datenbank zu erfassen. Ziel der Erfassung ist es, Transparenz bei den Energiekosten und in Folge eine Reduzierung des Energieverbrauchs zu erreichen. Energiekosten kommunaler Liegenschaften können durch die Einführung eines kommunalen Energiemanagements kontinuierlich gesenkt und die Energieeffizienz der installierten Anlagen kann langfristig erhöht werden. Ein kontinuierliches Energiecontrolling erfordert eine solide Datenlage auf deren Grundlage Energieeffizienzmaßnahmen definiert werden können. Das Unternehmen Netze BW aus Stuttgart hat für die Gemeinde Dauchingen ein Angebot zur Einführung eines kommunalen Energiemanagements für drei Jahre erstellt. Enthalten sind Beratungsleistungen und Sachkosten für die Einführung einer Energiemanagement-Software sowie die Erstellung des jährlichen Energieberichts zur Bewertung der kommunalen Liegenschaften. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf 24.800 €. Die Kosten werden von der Kommunalrichtlinie zu 70% gefördert, so dass für die Gemeinde jährlich 2.480 € hierfür anfallen. Bei fortlaufender Nutzung der Energiemanagement-Software fallen nach den drei Jahren Software- Lizenzgebühren von jährlich 2.000 € an. Für die Beschaffung und Installation von Messtechnik – wie bereits im Bereich der Schule und Hallen umgesetzt - werden die Kosten auf ca. 20.000 € geschätzt. Von der Kommunalrichtlinie werden auch diese Kosten mit 70% gefördert.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Beauftragung des vorgelegte Richtpreisangebot vom 28.02.2022 beschlossen.

Umweltförderprogramm

Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus 2020 und 2021

Bislang wurden Anträge des Umweltförderprogramms, die wegen ausgeschöpften Mitteln nicht ausbezahlt werden konnten, immer im Folgejahr berücksichtigt. Dadurch konnten bis zum Jahr 2019 alle vollständigen und richtlinienkonformen Anträge genehmigt werden. Das Jahr 2021 stellte – vermutlich aufgrund der Corona-Pandemie - eine Ausnahme dar, weil die Mittel (20.000 €) bereits Ende April vollständig abgerufen waren. Daher liegen sieben Altanträge aus dem Jahr 2020 vor, die aufgrund fehlender Mittel oder unvollständigen Unterlagen nicht ausbezahlt werden konnten. Aus dem vergangenen Jahr 2021 liegen 13 Anträge vor, über welche ebenfalls wegen Ausschöpfung des Budgets noch nicht entschieden wurde. **Der Gemeinderat hat hierzu nun eine Grundsatzentscheidung getroffen**, nämlich in der Form, dass die Fördergrundsätze Ziffer 3.8 uneingeschränkt angewendet werden. **Zuwendungen**

sind danach nur solange möglich, wie Mittel aus dem Förderprogramm zur Verfügung stehen.

Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus 2022

Trotz des Sperrvermerks im Jahr 2022 über die Mittel des Förderprogramms und der Aussage der Gemeindeverwaltung bei allen Anfragen die Überarbeitung der Richtlinien abzuwarten, ist eine einstellige Anzahl von Anträgen eingegangen. Hierzu hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass diese Anträge zunächst abgelehnt werden und **nach Veröffentlichung der überarbeiteten Förderrichtlinien erneut gestellt werden können**. Dieses Vorgehen soll gewährleisten, dass alle im laufenden Jahr die gleiche und faire Chance auf Förderung erhalten, wenn der Sperrvermerk aufgehoben wurde und die Startfreigabe im Amtsblatt veröffentlicht ist.

Beratung über die Förderkriterien

Die bisherige Förderrichtlinien beinhaltet 21 Fördertatbestände verteilt auf 4 Programme (Renaturierung, Klimaschutz, Trinkwasser und Grundwasserschutz sowie Energieeinsparung). Jeder einzelne Fördertatbestände wurde in der Sitzung mündlich durchgesprochen und den aktuellen Erfordernissen der Energiewende angepasst. Es wurden 4 Fördertatbestände gestrichen, einer konkretisiert und die Förderung von Photovoltaikanlagen und Batteriespeichern auf 200 EUR je kWp bzw. 100 EUR je kWh und einer Maximalförderung von 2000 EUR bzw. 1500 EUR erhöht. Bei der Heizungserneuerung soll künftig nur dann eine Förderung erfolgen, wenn diese komplett ohne fossile Brennstoffe auskommt. **Die Beschlussfassung für die überarbeiteten Fördertatbestände ist nach Anpassung der Richtlinie in einer der nächsten Sitzungen geplant.**

Beratung über die Fördergrundsätze

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde im Rahmen der Haushaltsplanberatungen im vergangenen Jahr eine Änderung der Fördergrundsätze gewünscht. Insbesondere sollte eine vorläufige Bewilligung von Anträgen, also bevor Maßnahmen umgesetzt werden, ermöglicht werden, um dem Antragsteller die Gewissheit der Förderung zu ermöglichen. Auch diese Thematik wurde mündlich durchgesprochen. In den neuen Fördergrundsätzen soll nach einem Antrag eine vorläufige Bewilligung zeitlich befristet für 3 Monate erfolgen. Innerhalb dieser Zeit muss die Umsetzung oder die Auftragsbestätigung vorgelegt werden. Eine Auszahlung soll erst nach kompletter Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Wie mit Rückläufern und auslaufenden Bewilligungen ohne Inanspruchnahme umgegangen werden soll, konnte in der Sitzung noch nicht abschließend entschieden werden. Hierzu waren drei unterschiedliche Ideen andiskutiert worden. Ein Wartelistensystem, eine zweite Ausschreibungstranche und ein Verfall von beantragten aber nicht in Anspruch genomme-

nen Mitteln. **Die Beschlussfassung für die überarbeiteten Fördergrundsätze ist nach Anpassung der Richtlinie in einer der nächsten Sitzungen geplant.**